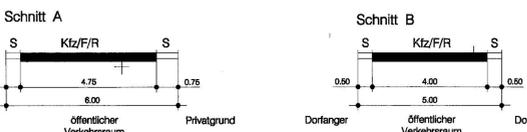
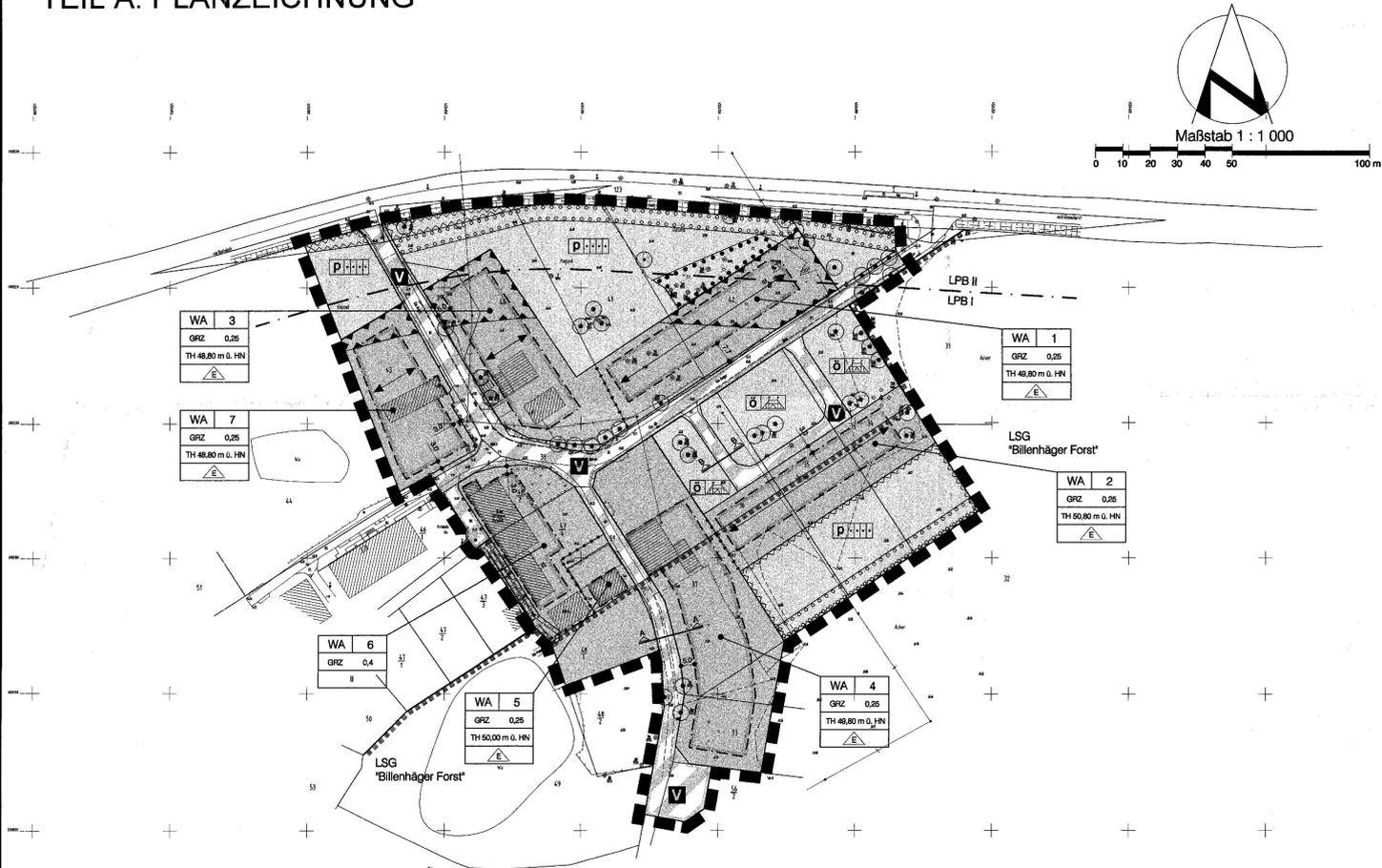


SATZUNG DER GEMEINDE MANDELSHAGEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 "AM ANGER"

Für den Bereich des ehemaligen Gutshofs auf der Fläche östlich des Gutshauses
und südlich der Landesstraße L 182 von Bentwisch nach Marlow

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950, 2013), sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBAu M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468, 612), zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung der LBAu M-V (1. ÄndG-LBAu M-V) vom 28. März 2001, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.03.2002 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Bad Döberan folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 "Am Anger" für den Bereich des ehemaligen Gutshofs auf der Fläche östlich des Gutshauses und südlich der Landesstraße L 182 von Bentwisch nach Marlow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

TEIL A: PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BaunVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung 1990-PlanZV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
WA	Allgemeine Wohngebiete	§ 4 BauNVO
MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO
GRZ	Grundflächenzahl	
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	hier: 2 Vollgeschosse
TH	Höhe baulicher Anlagen als Mindest- und Höchstmaß	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
E	Nur Einzelhäuser zulässig	
Baugrenze		
VERKEHRSLÄCHEN		§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
—	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
—	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
Zweckbestimmung:	V Verkehrsberuhigter Bereich	
GRÜNLÄCHEN		§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
o	öffentliche Grünflächen	
P	private Grünflächen	
Zweckbestimmung:	D Dorfanger / Extensivwiese	
	H Haus- / Eigentümergeärten	

ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
—	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
o	Erhaltung von Bäumen
—	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, hier dreireihige Hecke

SONSTIGE FESTSETZUNGEN	
—	Firststrich für die überwiegenden Firstlängen der Hauptgebäude
—	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsunternehmen zu belastende Flächen
—	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Verkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
—	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, hier Sichtflächen
—	Abgrenzung unterschiedlicher Maße der Nutzung
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	
—	Landschaftsschutzgebiet hier LSG "Billenhäger Forst"
III. KENNZEICHNUNGEN	
—	vorhandene Höhe nach HN
—	vorhandene Flurstücksgrenze
—	vorhandene hochbauliche Anlage
—	Flurstücksbezeichnung
—	Nummer des Baugebietes
—	Sichtdreiecke
—	Lärmpegelbereiche und ihre Abgrenzung hier LPB I und LPB II
—	Bemaßung

HINWEISE	
A)	Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie abtätiger Geruch, anomale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer bzw. der Abfallbesitzer oder -erzeuger zur ordnungsgemäßen Entsorgung des schädlichen Bodenschutts nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KW-AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455), verpflichtet. Diese Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden. Das Umweltamt ist zu informieren. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 42 KrW/AbfG.
B)	Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand sind im Gebiet des o. v. Vorhabens keine Bodendenkmale bekannt. Bei Erdarbeiten können jedoch jederzeit archaische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten: 1. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DtschG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Bauarbeiten vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DtschG M-V). 2. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DtschG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.) die untere Denkmalschutzbehörde (Landkreis Bad Döberan) zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmälen ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde, Landkreis Bad Döberan bzw. beim Landesamt für Bodendenkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Schloß Willgrad, 19059 Lübstorf zu erhalten. 3. Das Baugebiet ist nicht als kampfmittelbelasteter Bereich bekannt. Nach bisherigen Erfahrungen ist es aber nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbereichsamt als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelteile auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbereichsamt zu benachrichtigen. Nötfenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.
C)	Das Baugebiet ist nicht als kampfmittelbelasteter Bereich bekannt. Nach bisherigen Erfahrungen ist es aber nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbereichsamt als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelteile auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbereichsamt zu benachrichtigen. Nötfenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Architektur- und Planungsbüro Dr. Mohr Rostock
Planungsgebiet für Flächenzoning, Bebauungspläne und Maßnahmen
Dr.-Ing. Frank Mohr
Architekt BDA & Stadtplaner SRL & DASL, AK M-V 51415-61 und
Bauherin: Dipl.-Ing. Architektin Dr. Susanna AOM/505-91-3-4
Rosa-Luxemburg-Str. 19, 18055 Rostock, Tel.: 2420835, Fax: 2420811

TEIL B TEXT

- Art der baulichen Nutzung** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1-6) sind die Arten der Nutzung nach § 4 Abs. 2 BauNVO:
- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, allgemein zulässig.
Die Arten der Nutzung:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und
- Anlagen für Verwaltungen
sind ausnahmsweise zulässig.
Die Arten der Nutzung:
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen,
werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans. (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)
Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB
Höhe baulicher Anlagen § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Traufhöhe im Sinne der getroffenen Festsetzungen ist der Schnittpunkt der Außenfläche des aufgehenden Mauerwerks mit der äußeren Dachhaut. (§ 16 und 18 Abs. 1 BauNVO)
Überbaubare Grundstücksflächen § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB
Der Abstand zur Straßenbegrenzungslinie muss vor Garagen mindestens 5 m und vor überdachten Stellplätzen und Carports mindestens 3 m betragen. (§ 23 Abs. 5 BauNVO)
Mindestgröße der Baugrundstücke § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB
In den Baugebieten WA 1 bis WA 5 und WA 7 dürfen die Baugrundstücke das Mindestmaß von 700 m² Größe nicht unterschreiten.
Von Bebauung freizuhalten Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
In den von Bebauung freizuhaltenen Sichtflächen innerhalb der in Teil A -Planzeichnung gekennzeichneten Sichtdreiecke sind bauliche Anlagen und sonstige sich behindernde Nutzungen, auch Einfriedungen, nur bis zu einer Höhe von 70 cm über der angrenzenden Verkehrsfläche zulässig.
Strauchpflanzungen sind zulässig, sofern die natürliche Wuchshöhe 0,70 m, gemessen über Fahrbahnkante, nicht überschreitet. Baumpflanzungen sind zulässig, sofern die Baumkrone oberhalb 2,50 m Stammhöhe ansetzt (Hochstämme).
Innerhalb von Bebauung freizuhaltenen privaten Grünflächen der Zweckbestimmung "Haus- / Eigentümergeärten" ist die Errichtung baulicher Anlagen unzulässig.
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Die in Teil A -Planzeichnung dafür festgesetzten Flächen sind mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsunternehmen zu belasten.
Auf diesen Flächen sind Nutzungen, welche die Herstellung und Unterhaltung der entsprechenden Anlagen beeinträchtigen können, unzulässig.
Öffentliche Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Dorfanger / Extensivwiese" sind als Wiesen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Neben der Mahd der Flächen vor einer Festnutzung sind die Flächen nur maximal 2 mal im Jahr zu mähen.
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Die Stellplätze sowie Nebenflächen innerhalb der Baugebiete sowie Wege innerhalb von Grünflächen sind in einer durchsickerungsfähigen Bauweise auszubilden (z.B. Schotterterrassen, Rasengitter, Betonrasensteine, Sickerpflaster).
Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
9.1 Auf den privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Haus- / Eigentümergeärten" sind innerhalb der Anpflanzungsgebiete 3-reihige Hecken entsprechend der Pflanzenliste neu anzulegen. Je 1,5 m² ist ein Gehölz zu pflanzen.
Dabei sind folgende Pflanzqualitäten, -größen und -abstände einzuhalten:
Sträucher: 2x verpflanzt zu 2/3 mit einer Höhe von 60 - 100 cm und zu 1/3 mit einer Höhe von 100 - 150 cm.
Je 10 m ist in den mittleren Reihen 1 Überhälter als Hochstamm 3x verpflanzt, 12-14 cm Stammumfang gemessen in 1 m Höhe zu pflanzen.
9.2 Innerhalb der Baugebiete sind mindestens 10 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb der privaten Grünflächen "Haus- / Eigentümergeärten" mindestens 10 % der Gesamtlänge mit heimischen, standortgerechten Gehölzen in Gruppen zu bepflanzen. Vorhandene Gehölzbestände sind anzuerkennen.
9.3 Innerhalb der Baugebiete ist je 200 m² nicht überbaubare Grundstücksfläche ein standortgerechter mittel- bis großkroniger Laubbau als Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Vorhandene Bäume sind anzuerkennen.
9.4 Bei Pflanzungen im Baugebiet sind auf mind. 70 % der zu beplantenden Flächen heimische, standortgerechte Arten zu verwenden. Die Verwendung von Koniferen ist, mit Ausnahme der Kiefer, unzulässig.
9.5 Als Mindestqualität für die aufgrund von Pflanzgebots zu pflanzende Bäume sind 3 mal verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 16 - 18 cm, gemessen in 1 m Höhe zu verwenden.
9.6 Für vorstehende Anpflanzungen und die Anpflanzungen nach Nr. 11.1 sind die Arten nach folgender verbindlicher Pflanzenliste zu verwenden.

Baumarten	
Großkronige Bäume	
Aesculus hippocastanum	Kastanie
Tilia cordata	Winter-Linde
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Fraxinus excelsior	Esche
Klein- bis mittelkronige Bäume	
Crataegus laevigata „Pauli's Scarlet“	Rotdorn
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
Prunus avium	Vogelkirsche
Straucharten	
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Cornus avellana	Hazel
Crataegus laevigata	Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe
Malus sylvestris	Wildäpfel
Ribes rubrum	Wilde Johannisbeere
Rosa canina	Hunds-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Salix caprea	Sal-Weide
Viburnum opulus	Schneeball

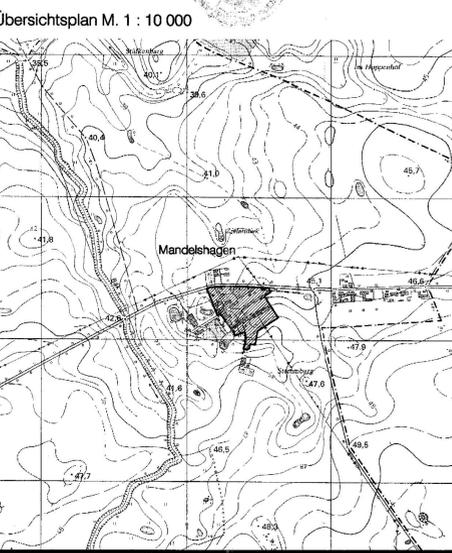
10. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
10.1 Die in der Planzeichnung mit einem Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen.
10.2 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindliche Bäume sind während der Durchführung von Bauarbeiten durch Maßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen. Abgrabungen und Aufschüttungen innerhalb einer um 1,5 m über den Traufbereich hinausgehenden Fläche sind nicht zulässig.
Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich § 9 Abs. 1a Satz 1 BauGB
11.1 Innerhalb der Baugrenzen ist es zulässig die nicht mit einem Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume zu fällen. Für die Baumfällungen sind Ersatzpflanzung entsprechend dem Stammumfang des geschützten Baumes zu leisten:
Bei einem Stammumfang (gemessen in 1,30 m Höhe) von
20 - 60 cm: ein Ersatzbaum
60 - 90 cm: zwei Ersatzbäume
90 - 150 cm: drei Ersatzbäume
über 150 cm: für jede weiteren 60 cm ein Ersatzbaum.
Für die Ersatzpflanzung sind Laubbäume mit einem Mindestumfang von 14-16 cm, gemessen in 1,30 m Höhe, zu verwenden.
Die Ersatzpflanzungen sind auf dem eigenen Grundstück gemäß der verbindlichen Pflanzenliste großkronige Bäume - von den privaten Verursachern vorzunehmen.
11.2 Als Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Baugebietes sind auf dem Grundstück 9/3 der Flur 1, Gemarkung Mandelshagen entlang des Grabens Feldgehölzhecken mit Kräuterausläufern umzusetzen. Um das Soll ist ein 10 m breiter Streifen aus der Nutzung zu nehmen, der sich sukzessive entwickeln soll.
Der Streifen östlich des Grabens ist in einen 3,5 m breiten sukzessiv entstehenden Kräuterausläufer unmittelbar an der Grabenböschung und einen anschließenden 5,5 m breiten Gehölzstreifen, der entsprechend der Pflanzenliste anzulegen ist, zu gliedern.
Die Pflanzungen sind Laubbäume mit einem Mindestumfang von 14-16 cm, gemessen in 1,30 m Höhe, zu verwenden.
11.3 Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB
Die Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB auf den öffentlichen Grünflächen "Dorfanger / Extensivwiese" werden in vollen Umfang der Verkehrserschließung dieses Baugebietes zugeordnet. Die Anpflanzungsgebote auf den privaten Grünflächen werden den entsprechenden Baugebieten 1 und 2 zugeordnet.
Die Anpflanzungen mit einer Feldgehölzhecke und einem Kräuterausläufer entlang des Grabens und die Nutzungsänderung (Sukzession) um das Soll auf dem Grundstück 9/3, der Flur 1, Gemarkung Mandelshagen werden im Aufwand auf den ausgleichspflichtigen Flächenanteil den Baugebieten des Bebauungsplanes wie folgt zugeordnet:

Baugebiet 1: 24 %	Baugebiet 4, bisher unbaute Teile: 45 %
Baugebiet 2: 31 %	Baugebiet 5: 0 %
Baugebiet 3: 0 %	Baugebiet 6: 0 %
Baugebiet 7: 0 %	

Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Beginn des jeweiligen ausgleichspflichtigen Eingriffs fertigzustellen.
Verkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
passive Schallschutzmaßnahmen in den Baugebieten
12.1 In den dafür in Teil A -Planzeichnung festgesetzten Teilen von Baugebieten (WA 1 und WA 3) sind bei der Errichtung von Gebäuden in Abhängigkeit von den gekennzeichneten Lärmpegelbereichen und der Raumnutzung die erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße der Außenbauteile F_{ext} nach Tabelle 8 der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" (Ausgabe November 1989) in Verbindung mit Nr. 5.2 bis Nr. 5.4 der Norm einzuhalten.
12.2 Schlafräume und Kinderzimmer, die in Richtung Norden, zur Landesstraße L 182 orientiert sind, sind nur zulässig, wenn sie eine ausreichende schalldämmende geregelte Raumluftungsanlage aufweisen.
12.3 Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn nachgewiesen werden, dass eine abschirmende Bebauung u. a. m. geringere Anforderungen an den baulichen Schallschutz der dahinterliegenden Gebäude zu stellen sind.
Örtliche Bauvorschriften § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBAu M-V
13.1 Standorte für die vorübergehende Aufbewahrung fester Abfallstoffe auf den Baugrundstücken sind im Freien durch Anpflanzungen oder bauliche Verkleidungen vor Einsicht und direkter Sonneneinstrahlung zu schützen. (§ 86 Abs. 1 Nr. 4 LBAu M-V)
13.2 Bei den Gebäuden in den allgemeinen Wohngebieten WA 1 - 5 sind die Dächer nur als Satteldach oder in der Sonderform von Krüppelwalmdach mit Neigungen $\leq 45^\circ$ auszuführen. Dies gilt nicht für Nebenanlagen. (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBAu M-V)
13.3 Einfriedungen zu den Verkehrsflächen sind nur als Hecke, freiwachsende Strauchpflanzung, Staketenzaun oder Natursteinmauer in einer Höhe von bis zu 1 m zulässig. (§ 86 Abs. 1 Nr. 4 LBAu M-V)

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.11.1999. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Carbek am 20.12.2000 erfolgt.
Mandelshagen, 27.03.02 (Unterschrift)
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
Mandelshagen, 27.03.02 (Unterschrift)
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 03.07.2001 durchgeführt worden.
Mandelshagen, 27.03.02 (Unterschrift)
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.07.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Mandelshagen, 27.03.02 (Unterschrift)
- Die Gemeindevertretung hat am 24.10.2001 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Mandelshagen, 27.03.02 (Unterschrift)
- Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 28.12.2001 bis zum 01.02.2002 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Mitteilungsblatt des Amtes Carbek am 20.12.2001 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Mandelshagen, 27.03.02 (Unterschrift)
- Der katastralmäßige Bestand am 31.01.2001 im Geltungsbereich wird als richtig dargestellt bescheinigt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Rostock, 27.03.02 (Unterschrift)
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.03.2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Mandelshagen, 27.03.02 (Unterschrift)
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 27.03.2002 von der Gemeindevertretung mit § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.03.2002 gebilligt.
Mandelshagen, 27.03.02 (Unterschrift)
- Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde dem Landrat des Landkreises Bad Döberan angezeigt. Verstoß gegen Rechtsvorschriften wurden mit Beschluss vom 29.04.2002, Az.: Bf 61 3/010, nicht geltend gemacht.
Mandelshagen, 27.03.02 (Unterschrift)
- Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Mandelshagen, 27.03.02 (Unterschrift)
- Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.06.2002 im Mitteilungsblatt des Amtes Carbek ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Verteilung von Verfassens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwegrung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit der Einlegung von Einspruchsverfahren (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 22.06.2002 in Kraft getreten.
Mandelshagen, 27.03.02 (Unterschrift)



Gemeinde Mandelshagen
Landkreis Bad Döberan
Land Mecklenburg-Vorpommern
Bebauungsplan Nr. 1 "Am Anger"
Für den Bereich des ehemaligen Gutshofs auf der Fläche östlich des Gutshauses und südlich der Landesstraße L 182 von Bentwisch nach Marlow
Mandelshagen, März 2002
(Unterschrift)